

Verordnung zur Einschränkung des freien Herumlauftens von Hunden

Die Gemeinde Balzhausen erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

§ 1

Leinenzwang für Kampfhunde und große Hunde

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Anlagen ist das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden untersagt.
Die Hunde dürfen nur an der Leine mitgeführt werden. Es dürfen im Hinblick auf Größe und Kraft des Hundes nur reißfeste Leinen mit einer Maximallänge von 2,00 m verwendet werden.

Diese Regelung gilt

- innerhalb der geschlossenen Ortsbebauung,
- innerhalb des Ortsteils Kirrberg.

§ 2

Begriffe

Kampfhunde sind Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i. V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung.

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 3

Verbot der Mitführung von großen Hunden und Kampfhunden

Das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden ist auf Kinderspielplätzen, in den Außenanlagen von Kindergärten und Schulen und dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde Balzhausen verboten.

§ 4

Ausnahmen

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen

- a. Blindenführhunde
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 große Hunde oder Kampfhunde frei laufen lässt,
- entgegen § 3 große Hunde oder Kampfhunde auf Kinderspielflächen, in den Außenanlagen von Kindergärten und Schulen, oder dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde Balzhausen mit sich führt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31.12.2026 festgesetzt.

GEMEINDE BALZHAUSEN

Balzhausen, den 14.12.2006

Gerhard Glogger

1. Bürgermeister